

04.01.2021

Fachkonferenz Teilgebiete - Call for Papers

Stellungnahme 2

Der BGE-Bericht bewertet keine Teilgebiete

Autor: Jürgen Voges

Für die erste Anwendung der Abwägungskriterien hat die Bundesgesellschaft (BGE) für Endlagerung die zuvor identifizierten Gebiete, die nicht unter die Ausschlusskriterien fallen und die Mindestanforderungen erfüllen oder zumindest erfüllen können, nicht weiter in Teilgebiete aufgeteilt. Dazu heißt es im Zwischenbericht Teilgebiete der BGE:

„Es erfolgt keine Klassifizierung innerhalb der identifizierten Gebiete in ‚günstige‘, weniger günstige‘ oder ‚ungünstige‘ Bereiche. Jedes identifizierte Gebiet wurde durch die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien im Ganzen bewertet.“¹

Dieses Vorgehen der BGE ist diskussionswürdig. Es widerspricht dem Wortlaut des Paragraphen 13 des Standortauswahlgesetzes, der für den Zwischenbericht maßgeblich ist. Auch eine Handreichung juristisches Gutachten², die die BGE in Auftrag gegeben hat, geht von einer Aufteilung der identifizierten Gebiete aus, um die Abwägungskriterien sinnvoll anwenden zu können:

„Die Gebiete, auf die die geowissenschaftlichen Abwägungskriterien anzuwenden sind, werden bei jeder Anwendung der Kriterien im Lauf des Standortauswahlverfahrens immer kleiner (identifizierte Gebiete, Teilgebiete, Standortregionen, Standorte) und immer präziser beschreibbar.“³

Dabei solle die Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien „jeweils zu einer Verkleinerung der Gebiete führen, ausgehend von identifizierten Gebieten über Teilgebiete und Standortregionen zu konkreten Standorten“. Eine Verkleinerung sei dann „nicht erforderlich, wenn

1 BGE-Zwischenbericht. S. 117.

2 Hartmut Gaßner, Georg Buchholz. Standortauswahl: Zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien, Teil 1. Berlin 18. 12. 2019. Handreichung im Auftrag der BGE mbH. Die Handreichung wird in der BGE-Unterlage „Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG“ erwähnt, ohne dass auf sie erkennbar Bezug genommen wird. Ein zunächst vorgesehener Teil 2 wurde offenbar nicht mehr erstellt. Der Jurist Gaßner gehörte als Wissenschaftler der Endlagerkommission an.

3 Hartmut Gaßner et al. A.a.O. S. 4.

Kontakt und Rückfragen: BUND BGSt, Juliane Dickel, Leiterin Atompolitik, Mail: Juliane.Dickel@bund.net

sich schon aus der jeweiligen Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen hinreichend klein bemessene Gebiete“ ergäben. „Die BGE darf den Zuschnitt der identifizierten Gebiete optimieren oder sie in mehrere Gebiete aufteilen, um Gebiete mit einer möglichst günstigen geologischen Gesamtsituation miteinander vergleichen und angemessene Gebietsgrößen für den nächsten Schritt bestimmen zu können.“ Eine solche Optimierung oder Aufteilung könne vor oder im Rahmen der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgen.⁴

Die BGE hätte von dieser Möglichkeit der Aufteilung der identifizierten Gebiete vor Anwendung der Abwägungskriterien Gebrauch machen müssen. Denn die von ihr identifizierten Gebiete, bei denen sie von Minimalvoraussetzungen für ein Endlager ausgeht, sind überwiegend so groß, dass die Abwägungskriterien auf das gesamte Gebiet nicht sinnvoll anwendbar sind und zu keinem Ergebnis, zu keiner Einstufung des Gebietes als günstig oder ungünstig führen kann. Bei den Wirtsgesteinen Tongestein und Kristallingestein haben die von der BGE identifizierten Gebiete eine durchschnittliche Größe von knapp beziehungsweise gut 11.000 Quadratkilometern⁵, was jeweils einem Quadrat von mehr als 100 Kilometern Seitenlänge entspräche. Durch die Anwendung der Abwägungskriterien durch die BGE schieden von den identifizierten Gebieten mit Tongestein und Kristallingestein lediglich die drei kleinsten Gebiete mit Tongestein aus, die allesamt eine Größe von weniger als 1.000 Quadratkilometern haben⁶ und deren Fläche damit unter einem Zehntel der Durchschnittsgröße liegt. Bei allen anderen Gebieten mit Kristallin- und Tongestein führte die Anwendung der Abwägungskriterien zum trivialen Nicht-Ergebnis, dass angesichts der Größe irgendwo in den Gebieten von günstigen Voraussetzungen für ein Endlager auszugehen sei. Das zeigt der in der abschließenden Beurteilung immer wieder auftauchende Standardsatz: *„Die Fläche des identifizierten Gebiets erscheint jedoch ausreichend groß, um einen einschlusswirksamen Gebirgsbereich in einem Teilbereich des Gebiets ohne beeinträchtigende strukturelle Komplikationen im Deckgebirge zu realisieren.“*⁷ Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass das Kriterium Deckgebirge eines der wenigen Abwägungskriterien ist, deren Anwendung die BGE reale Standortdaten und keine Referenzdaten zugrunde legte.

Dass die BGE die identifizierten Gebiete für die Anwendung der Abwägungskriterien hätte aufteilen müssen, ergibt sich bereits aus dem Text des Standortauswahlgesetzes. Dort heiße es in Paragraph 13, Absatz 2:

„Aus den identifizierten Gebieten ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen.“

Durch die Anwendung der Abwägungskriterien sind also Teilgebiete der zuvor identifizierten Gebiete zu bestimmen, die erwartbar günstige Endlagervoraussetzungen aufweisen. Die BGE verhielt sich bei Erstellung des Zwischenberichtes aber so, also wären unter den identifizierten Gebieten, diejenigen Gebiete zu bestimmen, in denen irgendwo günstige Voraussetzungen zu vermuten sind.

Wahrscheinlich hat die Bundesgesellschaft aus Zeitdruck auf eine Aufteilung der identifizierten Gebiete verzichtet, obwohl eine Teilung angesichts der oft aufgefächerten Form dieser Gebiete

4 Ebenda.

5 Berechnet nach BGE-Zwischenbericht S. 107.

6 Die drei ausgeschiedenen identifizierten Gebiete mit Tongestein sind 910, 465 und 310 Quadratkilometer groß. Vgl. Bundesgesellschaft für Endlagerung, Anlage 1B (zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG). Ergebnisse der Bewertung: Teil B (Keine Teilgebiete). Stand 28.09.2020. S. 197, S. 209 und S. 1174.

7 Vgl. die Teilgebietssteckbriefe im BGE-Zwischenbericht. S. 135 – S.179.

leicht möglich gewesen wäre. Bei der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete ist die BGE unter erheblichen Zeitdruck gesetzt worden. Einer Forderung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) entsprechend enthielten die BGE-Berichte zum Stand des Standortauswahlverfahrens Zeitpläne mit Angaben, wann welcher Zwischenschritt des Verfahrens voraussichtlich abgeschlossen werden könne, und wie groß jeweils die Wahrscheinlichkeit sei, dass der Termin nicht eingehalten werde. Schon im ersten Statusbericht an das BASE Ende 2018 kündigte die BGE den Zwischenbericht Teilgebiete für das dritte Quartal 2020 an. Diesen Termin hat die Bundesgesellschaft eingehalten, allerdings um den Preis, dass sie letztlich einen halbfertigen, nur mit Mühen lesbaren und kaum nachvollziehbaren Bericht präsentierte.

In jedem Fall hat die BGE zu begründen, warum sie auf die Aufteilung der identifizierten Gebiete in Teilgebiete verzichtete und warum sie in ihren regelmäßigen Berichten zum Stand des Standortauswahlverfahren nicht über die geplante Abweichung von Paragraph 13 Standortauswahlgesetz informierte.